



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Höhe und Verwendung der Beiträge	4
§ 5	Organe	4
§ 6	Mitgliederversammlung	5
§ 7	Vorstand	6
§ 8	Auflösung	7
§ 9	Datenschutzerklärung.....	7

Satzung des Freundeskreises der Hebelschule Gottmadingen e.V.

Stand 19.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Hebelschule Gottmadingen e.V." (im Folgenden "Verein" genannt).
2. Er hat seinen Sitz in 78244 Gottmadingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Hebelschule in Gottmadingen, sowie der Außenstellender der Hebelschule in Randegg und Bietingen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein fördert insbesondere
 - a) die Beziehungen zum Schulträger und die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - b) die Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens sowie die Beziehungen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Ehemaligen,
 - c) schulische Arbeitsgemeinschaften und andere schulische Veranstaltungen mit erzieherischer Zielsetzung,
 - d) die Beschaffung sportlicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - e) die Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Fällen,
 - f) die Förderung gesunder Ernährung der Schülerinnen und Schüler.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich der Schule verbunden fühlen, insbesondere Schüler, Eltern, Lehrer und Ehemalige. Für den Eintritt Minderjähriger ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Schriftliche Anmeldungen nehmen der Schriftführer des Vereins und das Schulsekretariat entgegen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - c) Ausschluss
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seinen Beiträgen zwei Jahre im Rückstand bleibt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen erfolgen. Dem betroffenen Mitglied muss der Ausschließungsgrund bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der

Mitgliederversammlung, bei einer Frist von drei Wochen, zu. Diese beschließt in diesem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss oder weiteren Verbleib des Betroffenen.

§ 4 Höhe und Verwendung der Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist.
3. Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr bis spätestens 15. Februar auf das Konto des Vereins zu überweisen. Wer während des laufenden Geschäftsjahres Mitglied wird, muss seinen Beitrag für das laufende Jahr bis spätestens sechs Wochen nach seiner Beitrittserklärung überwiesen haben.
4. Ist der Beitrag einen Monat überfällig, so kann das betreffende Mitglied nach dreimaliger Mahnung als ausgeschieden betrachtet werden. Das Mitglied ist jedoch nicht von der Zahlung des überfälligen Beitrags entbunden.
5. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
 - d) Einnahmen und Veranstaltungen

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr möglichst im zweiten Quartal des Geschäftsjahres zusammen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per Email an die dem Verein von seinen Mitgliedern vorliegenden Email Adressen. Mitgliedern, die keine Email Adresse angegeben haben können im 2.Quartal auf der Homepage www.freundeskreis-hebelschule.de, dem schwarzen Brett in der Schule oder dem Amtsblatt Gottmadingen Aktuell die Einladung finden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe und Wahrung der für ordentliche Mitgliederversammlungen vorgesehenen Fristen jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Vorlage bestimmter Anträge verlangt. Die Einberufung erfolgt unverzüglich unter Bekanntmachung der Anträge mit 14tägiger Frist, durch Einladung schriftlich per Post, der angegebenen Email Adressen und am schwarzen Brett in der Schule. Nähere Einzelheiten (Ort, Uhrzeit) legt der Vorstand nach billigem Ermessen fest.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes.
 - c. Aussprache über geplante Vorhaben und Billigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr sowie Bestellung von zwei Kassenprüfern.
 - d. Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre.
 - e. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Erste bzw. Zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, die in der Einladung anzukündigen sind, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Ebenso bei Auflösung des Vereins.
6. Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Arten der Zweckverwirklichung können durch einfachen Beschluss einer Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke

erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es dazu einer Satzungsänderung bedarf.

7. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.

Das Mitgliederprotokoll ist beim Vorstand einsehbar.

8. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer und
 - e) mindestens zwei Beisitzern.
 - f) Der Schulleiter und der Elternbeiratsvorsitzende gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an.
2. Im Vorstand sollten Eltern, Lehrer, Ehemalige und Freunde der Schule vertreten sein.
3. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen.
4. Vorstandsbeschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
6. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Vertreten wird der Verein zusammen durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
8. Der 1. Vorstand bevollmächtigt den Kassierer alle Bankgeschäfte zu tätigen.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dabei ist zusätzliche Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein muss.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. In diesem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 9 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

